

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 11.06.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u>
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 31 Seite 157

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wildbach (Wildbachgefährdungsbereich) am Höllenbach (Gewässer III. Ordnung) von Flusskilometer 0,000 bis 3,500 auf dem Gebiet der Marktgemeinde Waging a. See, Landkreis Traunstein

59/21

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege am Mittwoch, 23.06.2021, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

60/21

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung;

Hier: Aufhebung der Allgemeinverfügungen nach § 27 Abs. 2 12. BaylfSMV vom 18. bzw. 20.05.2021 und 31.05.2021

61/21

Feuerlöschwesen;

Mitgliedsbeiträge der Gemeinden an den Verein Bayer. Feuerwehrerholungsheim e. V. für das Jahr 2021

62/21

Anlage 1 zu 59/21:

1 Übersichtsplan Vorläufige Sicherung

59/21

Az.: 4.16-6451.02-210001

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wildbach (Wildbachgefährdungsbereich) am Höllenbach (Gewässer III. Ordnung) von Flusskilometer 0,000 bis 3,500 auf dem Gebiet der Marktgemeinde Waging a. See, Landkreis Traunstein

<><Anlage 1: 1 Übersichtsplan Vorläufige Sicherung>>>

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Gleiches gilt nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayWG für Wildbachgefährdungsbereiche.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

Auf dem Gebiet der Marktgemeinde Waging a. See im Landkreis Traunstein wurde das Überschwemmungsgebiet für den Wildbachgefährdungsbereich am Höllenbach berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1: 25.000 sowie in Detailkarten im Maßstab M 1: 2.500 diagonal schraffiert sowie blau hinterlegt und eingefasst. Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in der Marktgemeinde Waging a. See während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
- 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

- 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
- 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

- 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Traunstein kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Traunstein höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 09.03.1990, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 7 vom 09.03.1990, festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Waginger und Tachinger See bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach den nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden außerdem im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) für die Öffentlichkeit dokumentiert und sind dort einsehbar. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind im Einzelfall beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu erfragen.

Traunstein, 08.06.2021 Landratsamt Traunstein

Christian Nebl Abteilungsleiter

60/21

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege am Mittwoch, 23.06.2021, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

TAGESORDNUNG

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege

Sitzungstermin: Mittwoch, 23.06.2021, 09:00 Uhr

Ort, Raum: Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-

Benedikt-XVI.-Platz

- 1. Vorstellung der neuen Sachgebietsleitung (Sachgebiet Kultur und Heimatpflege)
- 2. Vorstellung des Kreisvolksmusikpflegers, des Kreisarchivars und des Kreisheimatpflegers
- 3. Kreiszuschuss 2021 an die Musikschulen des Landkreises Traunstein
- Finanzielle Förderung;
 Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung der Gebäude Stadtplatz 27 und 28, Tittmoning (2. Rate)
- 5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch Landrat

61/21

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung; Hier: Aufhebung der Allgemeinverfügungen nach § 27 Abs. 2 12. BaylfSMV vom 18. bzw. 20.05.2021 und 31.05.2021

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 und Art. 43 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügungen vom 18.05.2021, im Sonderamtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 18.05.2021, Nr. 26, Seite 124, 50/21, bzw. vom 20.05.2021, im Sonderamtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 20.05.2021, Nr. 27, Seite 131, 51/21, bekannt gegeben, sowie die Allgemeinverfügung vom 31.05.2021, im Sonderamtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 31.05.2021, Nr. 29, Seite 146, 56/21, bekannt gegeben, werden jeweils aufgehoben.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

GRÜNDE:

١.

Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Allgemeinverfügungen vom 18.05. bzw. 20.05.2021 und 31.05.2021 haben ihre Rechtsgrundlage in § 27 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV). Diese ist zum 07.06.2021 außer Kraft getreten.

II.

Zuständigkeit:

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein ergibt sich aus § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage:

Gem. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Mit dem Außerkrafttreten der 12. BaylfSMV zum 07.06.2021 entfällt den vorgenannten Allgemeinverfügungen die Rechtsgrundlage, sie erledigen sich somit auf andere Weise.

Bekanntgabe:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Termin, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! N\u00e4here Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpr\u00e4senz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes (vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) hat eine Klage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Landratsamt Traunstein Traunstein, 09.06.2021			
Christiane Weber Abteilungsleiterin			

62/21

Az.: 5.341-091-210003

Feuerlöschwesen;

Mitgliedsbeiträge der Gemeinden an den Verein Bayer. Feuerwehrerholungsheim e. V. für das Jahr 2021

Die Beiträge der Gemeinden an den Verein Bayer. Feuerwehrerholungsheim e. V. für das Jahr 2021 wurden am 1. Januar 2021 fällig.

Die Beitragshöhe im Jahr 2021 richtet sich nach den Stärkezahlen der Freiwilligen Feuerwehren am 01.01.2021. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,92 € je aktivem Feuerwehrdienstleistenden pro Jahr und hat sich damit im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert.

Im Einzelnen ergeben sich für die Mitgliedskommunen folgende Belastungen:

Kommune	Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr(en); Stand: 01.01.2021	Mitgliedsbeitrag in € (0,92 € pro aktives Mitglied) Stand: 01.01.2021	
Altenmarkt	124	114,08 €	
Bergen	98	90,16 €	
Chieming	132	121,44 €	
Engelsberg	121	111,32 €	
Fridolfing	188	172,96 €	
Grabenstätt	117	107,64 €	
Inzell	60	55,20€	
Kienberg	49	45,08 €	
Kirchanschöring	189	173,88 €	
Marquartstein	37	34,04 €	
Nußdorf	60	55,20 €	
Obing	110	101,20 €	
Palling	126	115,92 €	
Petting	115	105,80 €	
Pittenhart	62	57,04 €	
Reit im Winkl	58	53,36 €	
Ruhpolding	76	69,92 €	
Schnaitsee	216	198,72€	
Seeon-Seebruck	146	134,32 €	
Siegsdorf	198	182,16€	
Staudach-Egerndach	38	34,96 €	
Surberg	64	58,88 €	
Tacherting	167	153,64€	

Taching	123	113,16 €	
Tittmoning	350	322,00€	
Traunreut	292	268,64 €	
Traunstein	309	284,28 €	
Trostberg	203	186,76 €	
Übersee	80	73,60 €	
Unterwössen	74	68,08 €	
Vachendorf	52	47,84 €	
Waging	269	247,48€	
Wonneberg	87	80,04 €	
Gesamt	4390	4.038,80 €	

Die fälligen Jahresbeiträge werden durch die Kreiskasse nach Ablauf von zwei Wochen von den Konten der Kommunen abgebucht.

Christiane Weber Abteilungsleiterin

> Siegfried Walch Landrat

